Woigtländischer Anzeiger.

13. Stück.

Freitags den 29. März 1805.

Churf. Sachs Generale, das Unhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend.

Wir haben aus ben über das Schulwesen in Unsern Landen bei Unsern Collegies von Zeit zu Zeit eingegangenen Anzeigen erseben mussen, daß die in dem unterm 24. Julius 1769 ergangenen Generali, und dem 2 Capitel der unterm 18. October 1773 publicitien erneuerten Schuls ordnung für die deutschen Stadt und Dorfschulen, wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule enthaltenen Anordnungen, von einem großen Theile Unserer Unterthanen vernachlässiget, dadurch die Schullehrer an dem ihnen gebührenden Einkommen beträchtlich verkürzt, und selbst von den Obrigseiten die ihnen zur Steuerung dieses Unwesens obliegenden wichtisgen Pflichten nicht selten verabsaumet werden.

Da aber bas gemeine Beffe nichts bringenber erfordert, als daß auf die Erziehung und Unterweisung der heranwachsenden Jugend der gewissenhafteste Bedacht genommen werde, auch dafür Gorge zu tragen ift, daß die Schullehrer, bei der von ihnen zu verrichtenden mubvollen Alrbeit, gegen Rahrungssorgen möglichstermaagen geschützt, und bei den mit ihren Stellen verbundenen, ohnehin gemeiniglich nur geringen Einkunften ohne Schmalerung erhalten werden mögen; Alls erachten Wir der Rothdurft, nicht nur die wegen des Schulgebens ber Kinder bereits ehedem gegebenen Vorschriften aufs neue bekannt zu machen, und denen Alels tern, Vormundern, Dienft = und Lehrherren, auch benen Obrigkeiten, die sorgsame und un= ausgesetzte Befolgung derselben nachdrücklichst einzuschärfen, sondern auch in Absicht auf die Bezahlung des Schulgeldes, eine solche Einrichtung zn treffen, daß das hierinnen zum großen Theile bestehende Einkommen der Schulslehrer behörig sicher gestellt, und alle aus der eigenen Erhebung desselben zeithero entstandene, ihre pslichtmäßige Wirksamkeit auf mehr, als eine Weise beschränkende unangenehme Folgen vermieden werden mögen.

und der Bezahlung des Schulgeides bei deuts schen Stadt = und Dorsschulen nachstehendes Regulativ festgestellt, welches Wir vom isten July 1805 an, in Unsern sammtlichen Landen beobachtet wissen wollen.

Die Unterweisung der Kinder in denen Schus len soll bei beiden Geschiechtern mit dem Eintritte in das sechste Lebensjahr ihren Anfang nehmen, und bis jur Erfüllung des vierzehnten Jahres ununterbrochen fortgesett werben. Rur dann, wenn an dem Orte des Aufenthalts der Kinder keine Schule vorhanden, und die Schus le, an die sie in Ansehung des Unterrichtes ges wiesen sind, über eine halbe Stunde davon entfernt, ober in einer unwegsamen Gegend geles gen ift, darf der Schulbesuch bis zum Eintritt in das siebende Lebensjahr ausgesetzt bleiben. Wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genuffe des heiligen Abendmabls sich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchts baren Kenninif der evangelischen Wahrheiten, ober auch an der Fertigkeit im Lesen feble, so muß mit tem Schulunterrichte über das vierzehende Jahr hinaus so tange fortgefahren werden, bis diesen Mangeln, nach der gewissens haften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelforgers, abgeholfen ift.

Die Pfarrer haben sich, bei Vermeibung der Suspension, hierunter gegen keinen Catechus menen,